



## **Betriebssatzung des Eifelkreises Bitburg-Prüm für die Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm vom 29.10.2001**

*(Durchgeschriebene Fassung: Bei der nachfolgenden Satzung handelt es sich um einen Zusammendruck der Ursprungssatzung mit der hierzu ergangenen Änderungssatzung)*

<p><b>Stand</b> letzte berücksichtigte Änderung:</p>	<p>1. Änderungssatzung vom 01.04.2009 2. Änderungssatzung vom 07.10.2015</p>
--	--

Der Kreistag hat aufgrund

§ 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.11.2008 (GVBl. S. 294), in Verbindung mit

der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland Pfalz (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373)

folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs**

(1) Die Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm wird nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) und den Bestimmungen dieser Satzung verwaltet (§§ 57 LKO, 86 Absatz 2 Satz 1 GemO, 9 Absatz 2 EigAnVO).

(2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Versorgung mit Wasser.

(3) Die Anwendung des § 1 Absatz 2 EigAnVO sowie der §§ 2 bis 8 EigAnVO wird ausgeschlossen.

(4) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten.

### **§ 2 Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Wasserversorgung Eifelkreis Bitburg-Prüm“.

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 6.135.500 EURO.

### **§ 4 Betriebsführung**

(1) Die technische und kaufmännische Betriebsführung der Wasserversorgung des Eigenbetriebes ist durch die Anstaltssatzung auf die Kommunale Netze Eifel AöR übertragen.

(2) Die Kommunale Netze Eifel AöR ist der Landrätin bzw. dem Landrat für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat den Verwaltungsrat der KNE AöR und die Landrätin bzw. den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und den Zwischenbericht nach § 21 EigAnVO über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zum 30. September schriftlich vorzulegen. Sie hat ferner der Landrätin bzw. dem Landrat den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und der Jahresberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen vorzulegen und ihr bzw. ihm alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(3) Im Rahmen der Betriebsführung obliegen der Kommunale Netze Eifel AöR insbesondere auch folgende Aufgaben:

- a.) die Zustimmung zu Mehrausgaben gem. § 17 Absatz 5 Satz 3 EigAnVO (Vermögensplan) soweit diese 50.000 €, höchstens aber 10 % des Ausgabeansatzes einer Anlagengruppe übersteigen,
- b.) den Abschluss von Verträgen, soweit hierfür nicht der Kreistag zuständig ist.

### **§ 5 Kreistag**

Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Landkreisordnung (LKO) und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vorbehalten und die nicht übertragen sind, insbesondere über

- a) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
- c) die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,
- d) die Satzungen,
- e) die allgemeinen Tarife und Sätze für privatrechtliche Entgelte,
- f) den Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten,
- g) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gem. § 16 Absatz 3 Satz 2 EigAnVO,

- h) die Zustimmung zum Erlass und zur unbefristeten Niederschlagung von Forderungen,
- i) die Aufstockung und Rückzahlung von Eigenkapital.

## **§ 6 Vertretung des Eigenbetriebs**

(1) Die Vertretung des Eigenbetriebs obliegt der Landrätin bzw. dem Landrat. Die Landrätin bzw. der Landrat kann weitere vertretungsberechtigte Personen benennen.

(2) Die für den Eigenbetrieb vertretungsberechtigten Personen und der Kreis der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsmacht wird von der Landrätin bzw. dem Landrat bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 7 Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan ist von der mit der Betriebsführung beauftragten KNE AöR aufzustellen und rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über die Landrätin bzw. den Landrat dem Verwaltungsrat der KNE AöR zur Vorberatung vorzulegen.

## **§ 8 Kassenführung**

Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet.

## **§ 9 Jahresabschluss**

Die mit der Betriebsführung beauftragte KNE AöR hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und über die Landrätin bzw. den Landrat dem Verwaltungsrat der KNE AöR zur Vorberatung vorzulegen.

## **§ 10 Leistungsaustausch zwischen Eigenbetrieb und Landkreis**

Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen des Landkreises an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebs an den Landkreis sind gemäß § 57 LKO in Verbindung mit § 85 Abs. 2 Satz 4 GemO und § 11 Absatz 2 EigAnVO abzurechnen. Darüber sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

## **§ 11 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung in der ursprünglichen Fassung vom 29.10.2001 trat mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig trat die Betriebssatzung in der Fassung vom 29.06.1976 mit den Änderungssatzungen vom 09.01.1981 und 19.12.1994 außer Kraft.

**Änderungshistorie**

Der vorstehend abgedruckte Wortlaut der Satzung berücksichtigt folgende Änderungen:

1. Änderungssatzung vom 01.04.2009, zum 12.04.2009 in Kraft getreten
2. Änderungssatzung vom 07.10.2015, zum 25.10.2015 in Kraft getreten